



Satzung des Dartvereins

1. Dartsportclub Garfield Hamm e.V.

gültig seit Juni 2025



1. DC Garfield Hamm e.V.

Hammer Str. 341 – 59299 Ahlen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**
- § 3 Verbandszugehörigkeit**
- § 4 Vereinszusammensetzung**
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Mitgliedsbeiträge**
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Organe**
- § 10 Vorstand**
- § 11 Amtsdauer des Vorstands**
- § 12 Mitgliederversammlung**
- § 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**
- § 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen**
- § 15 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- § 16 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- § 18 Kassenprüfung**
- § 19 Ordnungen und Protokolle**
- § 20 Auflösung und Anfallsberechtigung**
- § 21 Inkrafttreten**



1. DC Garfield Hamm e.V.

Hammer Str. 341 – 59299 Ahlen

Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "1. Dartsportclub Garfield Hamm e.V." und hat seinen Sitz in der Hammer Str. 341, 59299 Ahlen.
2. Abgekürzt wird der Vereinsname „1. DC Garfield Hamm e.V.“
3. Der Verein wurde am 14.03.1993 gegründet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein macht sich zur Aufgabe, den Dartsport zu fördern und setzt sich zusätzlich das Ziel seine Mitglieder untereinander zu vernetzen.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahmen an Dart-Turnieren sowie durch Veranstaltungen, die dem Erhalt des Vereins dienen, verwirklicht.
Die Vereinsmitglieder können an regelmäßigen Trainingsangeboten, internen Wettkämpfen, Turnieren, einem Ligaspielbetrieb und auch an externen Wettkämpfen teilnehmen. Jedes Mitglied ist bei der Teilnahme am Ligaspielbetrieb, sobald er sein Vereinstrikot erhalten hat, zum Tragen dieses Trikots verpflichtet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der dazugehörigen Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wird keine Vergütung gezahlt. Auslagen, für vom Vorstand genehmigte Ausgaben, können nur nach Vorlage eines Beleges erstattet werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Vorstand kann die Zugehörigkeit zu Sportverbänden beschließen.
2. Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sportverbände sind in ihrer jeweiligen gültigen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar bindend.

§ 4 Vereinszusammensetzung

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern (sowohl aktiv als auch passiv)
 - d) Ehrenmitgliedern (Mitglieder, welche durch die Mitgliederversammlung dazu ernannt wurden)
 - e) Fördermitgliedern (Personen, Gesellschaften oder Vereine, die den Verein fördern, ohne Rechte und Pflichten zu haben)
 - f) stillen Mitgliedern



1. DC Garfield Hamm e.V.

Hammer Str. 341 – 59299 Ahlen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Hierzu ist eine unterschriebene Beitrittserklärung an den Vorstand zu geben, welcher über den Antrag entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften eines gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung, jedoch ist der Antragssteller über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Erstbeitrages gemäß Beitragsordnung wirksam.
3. Die Mitgliedschaftsdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch, sollte nicht wie in §6. Abs. (2) verfahren werden. Ist diese Frist verstrichen, kann durch den Vorstand die Genehmigung der Ausnahme erteilt werden. Sollte diese nicht erteilt werden, so ist das Mitglied verpflichtet, die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr zu zahlen.
4. Stilles Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehört.
Um den Status eines stillen Mitglieds zu erreichen, muss der Vorstand über die Beweggründe informiert werden.
Der Vorstand klärt dann alle weiteren Modalitäten diskret mit dem Mitglied im Detail.
5. Jedes Mitglied stimmt der Nutzung persönlicher Daten wie Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Anschrift für die Verwendung in der Mitgliederverwaltung zu. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und sind nur von befugtem Personal einsehbar. Für Fragen bezüglich der persönlichen Daten, deren Verwendung oder zur Einsicht dieser kann sich jederzeit an den Vorstand gewandt werden. Näheres regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.
6. Ehrenmitglieder werden durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt und haben neben der in der „Beitragsordnung“ genannten Beitragsbefreiung auch keinerlei Anteile zu Events des Vereins zu entrichten. Hierunter fallen Startgelder für interne Turniere sowie anteilige Zahlungen für Feierlichkeiten, die durch die Vereinskasse übernommen werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der freiwillige Austritt tritt erst mit der Zahlung, der zu diesem Zeitpunkt evtl. noch offenen Mitgliedsbeiträge, in Kraft.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei
 - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins,



1. DC Garfield Hamm e.V.

Hammer Str. 341 – 59299 Ahlen

- c) groben unsportlichen Verhaltens oder stark verletzendem Verhalten (psychisch und physisch) einem anderen Mitglied des Vereins gegenüber.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist das Mitglied schriftlich oder persönlich dazu aufzufordern, sich binnen einer Frist von zehn Tagen dem Vorstand gegenüber mündlich oder schriftlich zur Sachlage zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied in Berufung gehen, indem es schriftlich und binnen drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes bei diesem eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann per Beschluss endgültig. Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten festgelegt. Bis zu dem Termin der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsbeschluss verbindlich und der Ausschluss satzungsgemäß.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn gem. §8 Abs. (3) kein Zahlungseingang der Beiträge nach der Zahlungsaufforderung durch den Kassenwart ergangen ist.
5. Mit passiven Mitgliedern wird ebenso verfahren, wie mit aktiven Mitgliedern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Mitgliedschaft werden durch den Verein Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages, der Aufnahmegebühr und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.
3. Die Beiträge sind grundsätzlich per Überweisung oder per SEPA Lastschriftmandat zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - a) Für bestimmte Veranstaltungen (z.B. Turniere, Weihnachtsfeier) können vom Vorstand Eigenanteile der Mitglieder erhoben werden, um die Kosten zu decken.
 - b) Sind für Veranstaltungen Anmeldefristen angesetzt, sind diese zwingend einzuhalten. Ein Anspruch auf Teilnahme bei späterer Anmeldung besteht nicht. Gleiches gilt für Zahlungsfristen von Eigenanteilen.
 - c) Sind Fristen abgelaufen, verpflichtet die Anmeldung zur Zahlung der anfallenden Gebühren für diese Veranstaltung. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäß der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen gemäß Leitbild verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sollte ein Mitglied für mehr als drei Monate seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ergeht durch den Kassenwart eine Aufforderung zur Begleichung der Rückstände. Ist nach einer Frist von vier Wochen kein Zahlungseingang festzustellen, kann der Vorstand das Mitglied fristlos kündigen, wenn keine anderen Hinderungsgründe vorliegen.
4. Der Verein hat das Recht ggf. auch unter Auferlegung aller anfallenden Kosten die Mitgliedsbeiträge gerichtlich einzufordern.
5. Aktive und passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
6. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Anträge zu unterbreiten.



1. DC Garfield Hamm e.V.

Hammer Str. 341 – 59299 Ahlen

7. Alle Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche durch tatsächlich entstandene und nachgewiesene Auslagen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln sowie das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwartwobei der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich als Vertreter fungieren.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem stellvertretenden Kassenwart
 - b) dem ersten Beisitzer (Sportwart)
 - c) dem zweiten Beisitzer (Referent für Vereinsentwicklung)
 - d) dem dritten Beisitzer (Jugendwart)
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seiner Vertreter. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Mannschaften; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Vorstandssitzung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den zweiten Vorsitzenden, geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands haben im Vorstand jeweils eine Stimme.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen weitere Mitglieder oder Sonderbeauftragte (bspw. Ligateam-Captains) zu einer erweiterten Vorstandssitzung einladen.



1. DC Garfield Hamm e.V.

Hammer Str. 341 – 59299 Ahlen

9. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds und einer Abstimmung im Vorstand kann einem Vorstandmitglied eine Abmahnung, bei nicht erfüllen oder Nichteinhaltung der Pflichten und Aufgaben, erteilt werden. Sollte es zu einer weiteren Abmahnung durch den Vorstand kommen, so kann das betreffende Vorstandsmitglied seines Amtes enthoben werden. In einem solchen Fall beruft der Vorstand kommissarischen Ersatz. Es ist binnen drei Monaten eine Neuwahl des Postens zu veranlassen.
10. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 450€ pro Monat belasten, ist der Vorstand befugt. Bei Belastungen über 450€ ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
11. Der Kassenwart, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Kassenwart, verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ein- und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Alle gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ausnahmen sind Rücktritt oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds. Ein Wechsel auf einen vakanten Vorstandsposten durch ein Vorstandsmitglied ist möglich.
3. Nur Vereinsmitglieder sind wählbar.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, grundsätzlich im Juni, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) wenn 1/4 der aktiven Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch zu Abstimmungszwecken über digitale Medien virtuell einberufen werden, wenn mind. 50% + 1 der Mitglieder daran teilnehmen können.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
3. Entlastung und Wahl des Vorstands,
4. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
7. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
8. Beschlussfassung über Anträge und Ernennung von Ehrenmitgliedern.



1. DC Garfield Hamm e.V.

Hammer Str. 341 – 59299 Ahlen

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene Adresse schriftlich oder digital an die letzte bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
3. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
4. Beschlüsse werden generell als offene Abstimmung durch Handzeichen der Mitglieder durchgeführt. Die Wahl von Ämtern wird als geheime Wahl durchgeführt.
5. Für Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die zeitnah getroffen werden müssen, können auch Werkzeuge der digitalen Medien genutzt werden, sofern hier mindestens 50% +1 der Mitglieder erreicht werden.
6. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es bedarf folgender Inhalte:
 - a) Ort, Datum, Start- und Endzeit der Versammlung
 - b) Versammlungsleiter
 - c) Protokollführer
 - d) Tagesordnungspunkte
 - e) Abstimmungen mit genauer Stimmenverteilung
 - f) sonstige Punkte, welche wichtig für den Verein sind
 - g) Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Punkte anzugeben.
8. Der Protokollführer ist vor Beginn der Sitzung zu benennen.



1. DC Garfield Hamm e.V.

Hammer Str. 341 – 59299 Ahlen

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, Familienmitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Eine zusätzliche Kassenprüfung kann immer durch die Kassenprüfer gefordert werden und sollte nach größeren Veranstaltungen durchgeführt werden. Der generelle Termin ist vorzugsweise kurz vor der Mitgliederversammlung anzusetzen.

§ 19 Ordnungen und Protokolle

1. Leitbild
2. Beitragsordnung
3. Protokolle
4. Beschlüsse
5. Aufgabenbereiche des Vorstandes
6. Organisationsstruktur

Diese werden durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und sind den Mitgliedern digital und durch Auslage einsehbar zu machen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 20 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereines kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder ernennen bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereines zwei Liquidatoren. Die Befugnisse des Vorstandes enden mit der Wahl der Liquidatoren.



1. DC Garfield Hamm e.V.

Hammer Str. 341 – 59299 Ahlen

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutscher Kinderhospizverein e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorhandene Gerätschaften des Vereins, werden erst Mitgliedern zum Kauf angeboten und dann meistbietend verkauft. Auch diese Gelder fließen mit in das Gesamtvermögen für den guten Zweck.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form durch Mitgliederentscheid am 22.06.2025 beschlossen worden.